

Hilfsmaßnahmen nach der Hochwasserkatastrophe

Nachdem durch die Hochwasserkatastrophe im August 2002 binnen teilweise nur wenigen Tagen erhebliche Schäden eingetreten sind, wurden sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene unterschiedliche Hilfsmaßnahmen getroffen.

Vorrangig geht es dabei um finanzielle Direkthilfen sowie um Hilfeleistungen durch die Vergabe von Krediten und die Gewährung steuerlicher Entlastungen. Der nachfolgende Beitrag informiert über die wesentlichen Hilfeprogramme und zeigt auf, welche Zielgruppen mit Leistungen daraus rechnen dürfen.

• Maßnahmenkatalog der Europäischen Union

Am 28.08.2002 hat die EU-Kommission einen Maßnahmenkatalog mit Hilfen für die hochwassergeschädigten Regionen bekannt gegeben. Die Maßnahmen der Europäischen Union umfassen demnach im Einzelnen die nachfolgenden Leistungen.

Geplant ist zunächst die Einrichtung eines Hilfsfonds für Natur-, Umwelt- sowie Technologiekatastrophen, der mit einem Betrag von bis zu EUR 1,0 Milliarden ausgestattet ist.

Die Kommission wird insoweit dem Parlament und Rat vorschlagen, hierfür einen eigenen Haushaltsposten einzurichten. Die dafür erforderlichen Mittel sollen die Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen und den betroffenen Ländern möglichst bald bereitgestellt werden.

Weiter wird Deutschland und Österreich vorgeschlagen, einen Teil der Strukturfondsmittel, der ihnen für den Zeitraum 2000 bis 2006 zugewiesen wurde, umzuwidmen. Zudem wird die Möglichkeit geprüft werden, die Strukturfondsreserve in Höhe von vier Prozent in Anspruch zu nehmen.

Außerdem werden durch die Europäische Investitionsbank Bankkredite bereit gestellt werden.

Speziell im Bereich der Landwirtschaft vorgesehen sind Ausnahmeregelungen für Stilllegungsflächen, Vorschüsse auf Direktzahlungen, Bereitstellung von Futtermitteln und die Gewährung von Beihilfen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Im Rahmen der staatlichen Beihilfen soll die Möglichkeit bestehen, dass Beihilfen genehmigt werden, die in voller Höhe zur Reparatur von Hochwasserschäden verwendet werden; zudem sollen neue Beihilfen für zuvor öffentlich geförderte und nunmehr zerstörte Vorhaben gebilligt werden können.

Schließlich soll für öffentliche Aufträge die Möglichkeit beschleunigter Verfahren und der Abweichung von der Ausschreibungspflicht geschaffen werden, sofern außergewöhnliche Umstände geltend gemacht werden. Aufträge zur Beseitigung von Schäden sollen auf diesem Weg schnell und unkompliziert vergeben werden können.

· Entwurf eines Flutopfersolidaritätsgesetzes

Auf der Grundlage der zuvor mit den Ministerpräsidenten der Länder erzielten Einigung über einen gemeinsam finanzierten Fonds "Aufbauhilfe" zur Beseitigung der Schäden des Hochwassers hat die Bundesregierung am 26.08.2002 im Umlaufverfahren den Entwurf eines sog. Flutopfersolidaritätsgesetzes beschlossen.

Dieses Flutopfersolidaritätsgesetz soll am 29.08.2002 in erster Lesung im Bundestag behandelt werden und in einer Sondersitzung des Bundesrates Mitte September endgültig verabschiedet werden. Die unionsgeführten Länder haben bereits angekündigt, das Gesetz im Bundesrat passieren zu lassen.

Auf der Grundlage des Flutopfersolidaritätsgesetzes soll von Bund und Ländern ein gemeinsamer Fonds "Aufbauhilfe" mit einem Ausgabevolumen von EUR 7,1 Milliarden eingerichtet werden. Die Mittel sollen den betroffenen Ländern nach einem noch im Einzelnen festzulegenden Verteilungsschlüssel, der das unterschiedliche Ausmaß der Schäden berücksichtigt, zugewiesen werden.

Zur Finanzierung dieses Fonds wird die zweite Stufe der Steuerreform auf das Jahr 2004 verschoben werden. Die Steuermehreinnahmen, die sich für Bund und Länder einschließlich ihrer Gemeinden ergeben, werden dem Fonds "Aufbauhilfe" zugeführt. Um allerdings soziale Härten im Einzelfall zu vermeiden, sollen alleinerziehende Steuerpflichtige insoweit geschont werden; die vorgesehene weitere Abschmelzung des Haushaltsfreibetrages für 2003 soll ausgesetzt werden.

Gleichzeitig soll die Körperschaftsteuer befristet für das Jahr 2003 um 1,5 vom Hundert erhöht werden.

Des Weiteren soll der Bund einen Beitrag iHv. EUR 3,507 Milliarden und sollen die Länder und Kommunen einen Beitrag iHv. EUR 3,593 Milliarden an den Fonds abführen.

Aus dem Bundesanteil soll der Fonds im Rahmen bestehender und neuer Bundesprogramme zu gleichen Teilen **Hilfen zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes, der Infrastruktur der Länder und Kommunen sowie für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen in den Katastrophengebieten** leisten.

Der Mitteleinsatz für die Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes - in der Hauptsache die Bundesfernstraßen, Schienen- und Wasserwege – soll über den Gesetzesentwurf hinaus durch Umschichtungen im Verkehrshaushalt des Bundes von bis zu EUR 1,0 Milliarden zu Gunsten der betroffenen Länder faktisch verdoppelt werden. Und auch das Volumen der beiden übrigen angesprochenen Bereiche soll sich verdoppeln, indem eine hälftige Mitfinanzierung seitens der Länder und Kommunen aus dem Länderanteil des Fonds erfolgt.

Der verbleibende Betrag des Länderanteils von rund EUR 1,5 Milliarden soll für eigene Programme der betroffenen Länder zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich beginnen die Leistungen des Fonds "Aufbauhilfe" ab dem 01.01.2003. Im Wege des dafür vorgesehenen Verfahrens können aber schon im Jahr 2002 planungsrelevante Zusagen erteilt sowie erste Auszahlungen vorgenommen werden.

• Einzelne Hilfsmaßnahmen des Bundes

Zum Zwecke eines möglichst zügigen Wiederaufbaus und zur Linderung der schlimmsten Not hat die Bundesregierung ein Finanzhilfeprogramm mit diversen Soforthilfen gestartet, die teilweise bereits angelaufen sind.

Im Vordergrund stehen dabei die Soforthilfeprogramme für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe.

Soforthilfemaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger

So wurden im Rahmen der Soforthilfemaßnahmen für die jeweils vom Hochwasser betroffenen Bürgerinnen und Bürger ein Soforthilfeprogramm, eine Übergangshilfe sowie ein Zuschussprogramm zur Beseitigung und Behebung von Hochwasserschäden an Wohngebäuden ins Leben gerufen.

Das **Soforthilfeprogramm** sieht in einem ersten Schritt vor, etwa EUR 50 Millionen an die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte, die Katastrophenalarm ausgelöst haben, ausuzahlen. Insgesamt ist eine Soforthilfe iHv. EUR 100 Millionen aus Bundesmitteln vorgesehen.

Es soll auf diesem Wege insbesondere denjenigen direkt und unbürokratisch geholfen werden, die zum Verlassen ihrer Häuser gezwungen sind, ihren Hausrat verloren haben. Zudem sollen auch Landwirtschafts-, Handwerker- und Gewerbebetriebe unterstützt werden, die in eine Notlage geraten sind.

Die restliche Summe dieser Soforthilfe soll nach Vorliegen erster zuverlässiger Schadensübersichten an besonders betroffene Kreise und kreisfreien Städte ausgezahlt werden.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind insoweit gehalten, sich an das jeweils für sie zuständige Landratsamt bzw. die Verwaltung der kreisfreien Städte zu wenden.

Mittels kurzfristiger **Übergangshilfen** für Hochwassergeschädigte in sozialen Nöten werden den vom Hochwasser besonders betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zudem Beträge von bis zu EUR 10.000,- je Privathaushalt gezahlt.

Vorgesehen sind diese Übergangshilfen insbesondere bei Verlust oder Zerstörung des unmittelbar benötigten Hausrats sowie bei einer notwendigen Unterbringung infolge der Unbewohnbarkeit der eigenen Wohnung oder des eigenen Hauses.

Insgesamt sind für diese Soforthilfe EUR 200 Millionen vorgesehen, wobei die Hälfte aus dem Bundeshaushalt geleistet werden soll. Hinsichtlich des Verfahrens wird zwischen Bund und Ländern noch eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden. Auch insoweit sind die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, sich an das für sie zuständige Landratsamt bzw. die betreffende Stadtverwaltung zu wenden.

Schließlich wurde noch ein **Zuschussprogramm zur Beseitigung und Behebung von Hochwasserschäden an Wohngebäuden** für besonders betroffene Bürgerinnen und Bürger gestartet.

Private Eigentümer und Wohnungsunternehmen erhalten hierüber Zuschüsse zur Instandsetzung oder Neuerrichtung von durch das Hochwasser zerstörten oder beschädigten Wohngebäuden. Auch der Ersatzwohnungsbau von zerstörten Wohngebäuden an anderer Stelle kann gefördert werden.

Insgesamt ist für das Zuschussprogramm ein Betrag iHv. EUR 500 Millionen vorgesehen, wobei EUR 250 Millionen aus Bundesmitteln stammen werden. Als Ansprechpartner fungiert insoweit die Hotline des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unter der Telefonnummer 01888- 300 30 60.

Im Zusammenhang mit dem von der Kreditanstalt für den Wiederaufbau (KfW) aufgelegten **Kreditprogramm** können **private Haushalte** Mittel sowohl für selbstgenutztes Wohneigentum als auch für vermietete Wohngebäude beantragen. Die Laufzeit derartiger Kredite beträgt 30 Jahre bei bis zu fünf tilgungsfreien Anlaufjahren. Der Zinssatz liegt bei einer 10-jährigen Zinsbindung bei nominal 3,25 % p.a., bei einer 5-jährigen Zinsbindung bei nominal 2,80 % p.a..

Soforthilfemaßnahmen für gewerbliche Unternehmen und Freiberufler

Für die vom Hochwasser betroffenen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe wurden im Rahmen der Soforthilfen vor allem ein Soforthilfeprogramm, ein Zuschussprogramm, ein Programm zur Fortführung der beruflichen Erstausbildung sowie zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit aufgenommen. Zudem wurde ein Hochwasser-Hilfsfonds bei der Deutschen Ausgleichsbank eingerichtet und ein Sonderprogramm im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ins Leben gerufen.

Das **Soforthilfeprogramm** sieht insoweit für das verarbeitende Gewerbe, das Handwerk, den Handel, für Dienstleister und Angehörige der freien Berufe Soforthilfen für glaubhaft gemachte und nicht versicherte Schäden vor.

Gefördert werden unter anderem Reparaturaufwendungen an Sachanlagen und Immobilien, Ersatzbeschaffungen, Schäden an Vorräten, Lagerbeständen, Halb- und Fertigprodukten sowie Aufwendungen zur Vermeidung von Schäden bzw. von Verlusten in Bezug auf Wirtschaftsgüter. Vorgesehen ist, dass je Antragsteller ein erster Zuschuss iHv. 50 % der jeweils eingetretenen Schäden gezahlt wird – maximal jedoch ein Betrag von EUR 15.000,-.

Als 1. Tranche werden den Ländern sofort EUR 100 Millionen zur Verfügung gestellt; insgesamt für das Soforthilfeprogramm vorgesehen sind EUR 400 Millionen. Die Zuschüsse aus diesem Soforthilfeprogramm können – soweit bislang bekannt – bei den nachfolgenden antragsannehmenden Stellen der jeweiligen Bundesländer beantragt werden: *Sächsische Aufbaubank GmbH in Dresden, Landesförderinstitut in Magdeburg, Investitionsbank in Potsdam, Aufbaubank in Erfurt, Landesförderinstitut in Schwerin und in Bayern bei den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden.*

Im Rahmen des **Zuschussprogramms zur Beseitigung und Behebung von Hochwasserschäden an Wohngebäuden** für vom Hochwasser betroffene Wohnungsunternehmen erhalten – wie schon ausgeführt – auch Wohnungsunternehmen Zuschüsse zur Instandsetzung oder zur Neuerrichtung von durch das Hochwasser zerstörten oder beschädigten Wohngebäuden (vgl. hierzu oben).

Über das **Arbeitsmarktprogramm "Hochwasser" zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit** soll Arbeitgebern mit unmittelbar vom Hochwasser geschädigten Betrieben zur Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse geholfen werden.

Die betroffenen Arbeitgeber können demnach für die vom Arbeitsausfall betroffenen Mitarbeiter die gesetzlich vorgesehene Kurzarbeit beantragen, die dann Kurzarbeitergeld erhalten. Durch dieses Sonderprogramm wird die Bundesanstalt für Arbeit in die Lage versetzt, darüber hinaus die während der Kurzarbeit eigentlich von den Arbeitgebern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge zu übernehmen.

Für das Arbeitsmarktprogramm stehen Bundesmittel iHv. EUR 50 Millionen bereit; zuständiger Ansprechpartner sind die örtlichen Arbeitsämter.

Durch den beim der Deutschen Ausgleichsbank eingerichteten **Hochwasser-Hilfsfonds** soll die Fortführung der vom Hochwasser betroffenen gewerblichen Unternehmen und freiberuflichen Existenzen ermöglicht werden.

Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören Teilerlasse und Erlasse von Krediten für zerstörtes Betriebsvermögen zu Gunsten der in Bedrängnis geratenen Betriebe, um diese von den bestehenden Altverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zu entlasten und neue Kreditspielräume zu eröffnen sowie Zuschüsse für neue Maßnahmen zum Wiederaufbau von unternehmerischen Existenzen. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt, sofern dies zur Fortführung des Unternehmens und zur Sicherung der Arbeitsplätze unabweisbar erforderlich ist und nur dadurch das Weiterbestehen des Unternehmens gesichert werden kann.

Voraussetzung ist, dass andere Fördermöglichkeiten soweit wie möglich genutzt werden. Von allen Beteiligten, z.B. von dem Unternehmen selbst, den Gläubigern des Unternehmens und der Kreditwirtschaft, werden zumutbare Eigenbeiträge erwartet.

Der Hilfsfonds umfasst ein Volumen von EUR 600 Millionen, wobei EUR 300 Millionen aus Bundesmitteln stammen; Ansprechpartner ist direkt die Deutsche Ausgleichsbank unter der Telefonnummer 01801 - 242 400.

Über die Soforthilfen hinaus wird für vom Hochwasser geschädigte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige die Möglichkeit der Inanspruchnahme von **Eigenkapitalhilfe** geschaffen.

Die Eigenkapitalhilfe ist ein nachrangiges eigenkapitalersetzendes Darlehen für das keine Sicherheiten gestellt werden müssen. Der Zinssatz beträgt in den ersten beiden Jahren 0 % und steigt danach erst allmählich auf seine endgültige Höhe an. Die Tilgung beginnt erst nach 10 Jahren. Insoweit wird auch die grundsätzlich vom Unternehmensalter abhängige Antragsfrist aufgehoben werden mit der Folge, dass Eigenkapitalhilfe künftig unabhängig vom Unternehmensalter beantragt werden kann. Ansprechpartner für weitere Fragen ist auch hier die Hotline der Deutschen Ausgleichsbank unter der Telefonnummer 01801 - 242 400.

Außerdem hat die Kreditanstalt für den Wiederaufbau (KfW) ein **Kreditprogramm für gewerbliche Antragsteller und freiberuflich Tätige** mit einem Gesamtvolumen von EUR 100 Millionen aufgelegt.

Berechtigte können insoweit Mittel aus diesem Programm zum Ersatz der durch das Hochwasser unbrauchbar gemachten langlebigen Wirtschaftsgüter beantragen. Hierzu zählen in erster Linie Maßnahmen zur Wiederherstellung von gewerblich genutzten Immobilien sowie die Anschaffung von neuen Maschinen und Anlagen. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre bei zwei tilgungsfreien Anlaufjahren; der Zinssatz liegt derzeit bei 3,45 % nominal.

Zudem können Liquiditätshilfekredite sowohl zur Behebung von durch das Hochwasser verursachten Liquiditätsengpässen als auch zur Ersatzfinanzierung von vernichteten Lagerbeständen und zur Finanzierung von Aufräumarbeiten bzw. Schlamm Entsorgung in Anspruch genommen werden.

• **Steuerliche Entlastungen für Geschädigte**

Auf der Grundlage des vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erlassenen Rahmenkataloges für steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der durch Naturkatastrophen verursachten Schäden sind auch die vom jetzigen Hochwasser betroffenen Länder befugt, steuerlich entlastende Maßnahmen zu treffen (BMF, Schreiben v. 04.06.2002 - IV D 2 - S 0336 - 4/02).

In Betracht kommen als steuerliche Entlastungen für Steuerpflichtige in den betroffenen Gebieten insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen. Insoweit sind die jeweiligen Billigkeitsmaßnahmen durch die Steuerpflichtigen beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige sollen unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf **Steuerstundung** stellen können. Diese Anträge sollen nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden.

Weiter möglich ist die Stellung von Anträgen auf **Herabsetzung bzw. Anpassung der laufenden Steuervorauszahlungen** – insbesondere auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.

Auch möglich ist, dass **von Vollstreckungsmaßnahmen** gegenüber unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerschuldern **abgesehen** wird. Sind unmittelbar durch das Hochwasser Buchführungsunterlagen und / oder sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen.

Soweit es sich bei den Aufwendungen zum Wiederaufbau ganz oder zum Teil zerstörter Gebäude nicht um Erhaltungsaufwand handelt, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten **Sonderabschreibungen** bis zu insgesamt 30 % vorgenommen werden.

Bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden.

Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden können ohne nähere Nachprüfung als **Erhaltungsaufwand** behandelt werden, wenn sie den Betrag von EUR 45.000,- nicht übersteigen; dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigungen gedeckt sind.

Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt jedoch nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die Entschädigungen übersteigen, und der Steuerpflichtige wegen des Schadens keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vornimmt. Aufwendungen größeren Umfangs können gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.

Unterstützungen, die von privaten Arbeitgebern an unwettergeschädigte Arbeitnehmer gezahlt werden, können **insoweit steuerfrei** sein, **als sie insgesamt EUR 800,- nicht übersteigen**.

Übersteigende Beträge gehören ebenfalls nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und des Familienstandes des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt.

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus können als **außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt werden.

Bei Arbeitnehmern ist auch die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte möglich.

· **Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Spenden**

Grundsätzlich setzt die Abzugsfähigkeit von Spenden die Vorlage einer ordnungsgemäßen Spendenbescheinigung voraus.

Abweichend hiervon reicht für den Nachweis der Zuwendungen, die zur Linderung der Katastrophenfolgen auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt werden, aber der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts – etwa der Kontoauszug oder der Lastschriftinzugsbeleg.

Aus der jeweiligen Bestätigung müssen allerdings der Name und die Kontonummer des Auftraggebers sowie des Empfängers, der Spendenbetrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein.